



Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Bundesrates

Freitag, 30. April 1909.

Rückkauf der Gotthardbahn.
Vereinbarung.

Mündlich.

Die von der Gotthardbahn-Gesellschaft vorgelegte Vereinbarung betreffend Uebernahme des Anleihens der Gesellschaft im Betrage von Fr. 117.090,000 à 3 $\frac{1}{2}$ % durch den Bund wird mit folgendem Zusatz zu Dispositiv 2 genehmigt:

" Der Marchzins der Anleihenschuld für den Monat April 1909 geht zu Lasten der Gotthardbahn-Gesellschaft und wird von ihr der Eidgenossenschaft, Wert 1. Mai 1909, gutgeschrieben."

Die Vereinbarung lautet somit wie folgt:

" V e r e i n b a r u n g .

Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch den Schweizerischen Bundesrat in Bern,

einerseits

und der Gotthardbahn-Gesellschaft in Luzern

andererseits

ist zum Zwecke der Anbahnung eines schliesslich freihändigen Ueberganges der Gotthardbahn an den Bund und zur Vereinfachung des über den Rückkauf zurzeit zwischen den Parteien noch bestehenden Streites folgende

V e r e i n b a r u n g

getroffen worden:

1.) Der Bund übernimmt mit der Bahn, ihrem Betriebsmaterial und den übrigen Zubehörden am 1. Mai 1909 auch die seiner Zeit hypothekarisch darauf versicherte Anleihenschuld der Gesellschaft von ursprünglich Fr. 125.000,000, wovon sich zurzeit Fr. 117.090,000 im Umlauf befinden. Er tritt in alle Rechte und Verpflichtungen der Gesellschaft betreffend die Verzinsung und seinerzeitige Rückzahlung des Anlehens gegenüber den Obligationären ein und entlastet die Gesellschaft von jeder weiteren Haftung dafür.

Dabei hat es die Meinung, dass die Obligationäre berechtigt sein sollen, ihre Ansprüche auf Zins und seinerzeitige Rückzahlung selbständig und direkt gegenüber dem Bund zu verfolgen (Art. 123 O.R.), und dass der Bund, falls die Gesellschaft dafür belangt wird, auch die Vertretung der Gesellschaft auf seine Kosten übernimmt.

Es hat ferner die Meinung, dass die Gesellschaft durch den Fortbestand des Anlehens nicht gehindert sein soll, zu teilweiser oder ganzer Verteilung des den Aktionären zukommenden Vermögens schon vor Ablauf des in Art. 667, Absatz 2, des Obl. Rechtes festgesetzten Termins zu schreiten. Der Bund verpflichtet sich zu dem Zwecke, für den Fall, dass trotz der Uebernahme der Anleihenschuld der Gesellschaft durch ihn, seitens der Obligationäre noch besondere Sicherheit im Sinne des Art. 667, Absatz 4, O.R. verlangt und vom Richter ihnen zugesprochen würde, diese Sicherheit an Stelle der Gesellschaft zu leisten.

2.) Als Gegenwert dieser Uebernahme der Anleihenschuld von Fr. 117.090,000 der Gotthardbahn-Gesellschaft durch den Bund schreibt die Gesellschaft dem Bund am 1. Mai 1909 eine Summe von Fr. 117.090,000 auf die Rückkaufsentschädigung gut, die er ihr zu leisten haben wird, sei es, dass der Rückkauf konzessionsgemäss erfolgt und der Rückkaufspreis durch Urteil des Bundesgerichtes festgesetzt wird, oder sei es, dass noch ein freihändiger Gesamtübergang zu Stande kommt.

Der Marchzins der Anleihensschuld für den Monat April 1909 geht zu Lasten der Gotthardbahn-Gesellschaft und wird von ihr der Eidgenossenschaft, Wert 1.Mai 1909, gutgeschrieben.

3.) Seinerseits leistet der Bund der Gesellschaft für den Vorteil, der für ihn in dem Eintritte in die bloss 3 $\frac{1}{2}$ %ige, von Seite der Gläubiger unkündbare, in jährlichen Raten bis 1973 rückzahlbare, von seiner Seite dagegen jederzeit kündbare Anleihensschuld von Fr. 117.090,000 liegt, eine Entschädigung von 6 Millionen Franken bar auf den 1.Mai 1909.

4.) Die anderweitigen Separatverständigungen der Parteien über die Festsetzung des kapitalisierten Reinertrages und die unentgeltlich übergehenden Materialvorräte, betreffend die Uebernahme der weitem Materialvorräte und der entbehrlichen Liegenschaften, sowie über nötige Vorschüsse an die Gesellschaft werden durch diese Abmachung nicht berührt. Dagegen wird damit die über die vorschussweise Lieferung der Mittel zur Verzinsung und Amortisation der Anleihensschuld während des Prozesses in Aussicht genommene Vereinbarung überflüssig.

5.) Dieses Abkommen soll auch die im anhängigen Rückkaufprozesse noch streitig gebliebenen Fragen unberührt lassen. Es wird damit nur das geordnet, dass die Anleihensschuld der Gesellschaft von Fr. 117.090,000 auf den 1.Mai 1909 vom Bunde übernommen wird und dass auf den gleichen Tag die Rückkaufsforderung der Gesellschaft an den Bund um den Betrag von Fr. 117.090,000 sich vermindert. Sonst bleibt jede Partei bei ihrem Rechtsstandpunkt geschützt, wie sie ihn im Prozesse eingenommen hat.

Also vereinbart, im Doppel ausgefertigt und von beiden Vertragsteilen unterzeichnet,

Bern und Luzern, den 30. April 1909.

Im Namen des schweizer Bundesrates,
Der Bundespräsident:
(sig.) Deucher.

Der I. Vizekanzler:
(sig.) Schatzmann).

Protokollauszug (8 Exempl.) ans Eisenbahndepartement, ans das Finanzdepartement und an die Mitglieder des Bundesrates z.K.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Schatzmann